

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/546 Nr. 9 —

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur fünften Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln
für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste**

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Regeln für die Bezeichnung
der Spezialweine**

»EG-Dok. Nr. 9452/83«

A. Problem

Bisher war nach EG-Recht die Angabe des Alkoholgehalts und der bei der Weinherstellung verwendeten Zusätze nicht obligatorisch. Damit hier kein Hemmnis für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr entsteht und im Interesse der Verbraucheraufklärung, sollen die Regeln für die Angabe des Alkohols und der verwendeten Zusätze für alle Mitgliedstaaten einheitlich festgelegt werden.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt die Angabe des Alkoholgehalts und der Zusätze auf dem Etikett vor. Ferner sollen die allgemeinen Bestimmungen dahin gehend überarbeitet werden, daß eine den Verbraucher irreführende Bezeichnung oder Aufmachung untersagt wird.

C. Alternativen

keine

Mit einer Gegenstimme verabschiedet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten,

1. bei der Kennzeichnung von Zutaten bei Wein darauf zu achten, daß diese Regelung nur dann getroffen wird, wenn und soweit sie auch für die konkurrierenden alkoholhaltigen Getränke Anwendung findet;
2. im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, daß die in Artikel 1 Nr. 12 bis 15 vorgesehenen Regelungen über zulässige Werbeangaben gestrichen werden;
3. darauf hinzuwirken, daß auf den Etiketten bei Wein die Namen herabgestufter Rebsorten so lange angegeben werden dürfen, wie die Trauben dieser Sorte zur Herstellung entsprechender Weine verwendet werden dürfen.

Bonn, den 6. April 1984

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Frau Weyel

Berichterstatte~~r~~in

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1595/83²⁾, insbesondere auf Artikel 54 Abs. 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür³⁾ ist durch die Richtlinie ...⁴⁾ geändert worden. Infolge dieser Änderung müssen unter anderem die Zusätze und der Alkoholgehalt auf dem Etikett derjenigen Erzeugnisse, die mehr als 1,2 Volumenprozent Alkohol enthalten, angegeben werden. Weiter ist vorgesehen, daß die Angabe der Zusätze und des Alkoholgehalts in Volumenprozenten nach besonderen Vorschriften erfolgt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 255/79 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3685/81⁵⁾, sind die allgemeinen Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste aufgestellt worden. Diese Regeln sind durch die besonderen Vorschriften für die Angabe der Zusätze und des Alkoholgehalts in Volumenprozenten für die Weine und die Moste, auf die die genannte Verordnung Anwendung findet, zu ergänzen.

Die Hinzufügung von Zusätzen zu in der Gemeinschaft hergestelltem Wein und Traubenmost wird durch die önologischen Verfahren gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 geregelt. Daher ist eine erschöpfende Liste der Zusätze zu erstellen, die auf dem Etikett dieser Erzeugnisse angegeben werden müssen.

¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. März 1979, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. Juni 1983, S. 48

³⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. Februar 1979, S. 1

⁴⁾ ABl. Nr. L ...

⁵⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. März 1979, S. 99

⁶⁾ ABl. Nr. L 369 vom 24. Dezember 1981, S. 1

In den Drittländern sind die zugelassenen önologischen Verfahren teilweise anders als die in der Gemeinschaft zugelassenen, und es dürfen bei der Herstellung von Wein und Traubenmost Zusätze verwendet werden, deren Verwendung in der Gemeinschaft nicht zugelassen ist. Da dem Verbraucher eine vollständige Information gewährleistet werden soll, ist vorzusehen, daß auf dem Etikett von importiertem Wein und Traubenmost auch die verwendeten Zusätze angegeben werden, die in der Gemeinschaft nicht zugelassen sind.

Andererseits ist gegenwärtig die Angabe des Alkoholgehalts fakultativ und in der Verordnung (EWG) Nr. 335/79 nur übergangsweise geregelt. Gemäß den Vorschriften der genannten Verordnung soll der Rat vor dem 31. August 1983 über die nach diesem Zeitpunkt anwendbare gemeinsame Regelung für die Angabe des Alkoholgehalts von Wein und Traubenmost in Volumenprozenten beschließen.

Eine korrekte Information über den Alkoholgehalt von Wein und Traubenmost in Volumenprozenten und insbesondere über den vorhandenen Alkoholgehalt ist unerlässlich, um auf dem Etikett die Art des Erzeugnisses zu beschreiben und dem Verbraucher auf diese Weise die Wahl zu erleichtern. Es ist daher vorzusehen, daß der vorhandene Alkoholgehalt in Volumenprozenten obligatorisch anzugeben ist.

Um bestimmten Traditionen und Werbepraktiken im Weinsektor Rechnung zu tragen, sollte gestattet werden, daß ein Wein mit einer neutralen Angabe über seine Besonderheit versehen werden darf, die ihn von anderen Erzeugnissen der gleichen Kategorie unterscheidet. Aus den gleichen Gründen ist vorzusehen, daß die Etikettierung bestimmter Weine durch Informationen über ihre Herstellungsmethoden oder die für ihre Erzeugung geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergänzt werden darf.

Zur Erleichterung der Kontrollen und zur Stärkung der Wettbewerbsstellung von Tafelwein, der Anspruch auf die Bezeichnung „Landwein“, „vin de pays“, „vino tipico“, „ονομασία κατά παράδοση“ oder „οίνο τοπικός“ hat, muß die Angabe einer Kontrollnummer auf dem Etikett dieses Weins erlaubt werden.

Es ist der Grundsatz aufzustellen, daß ein Tafelwein oder ein Qualitätswein b. A. nur mit dem Namen einer Rebsorte bezeichnet werden darf, die in

der gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 aufgestellten Klassifizierung der Rebsorten unter den für die entsprechende Verwaltungseinheit empfohlenen oder zugelassenen Sorten aufgeführt ist. Übermäßige Schwierigkeiten bei Wein, der mit dem Namen einer Rebsorte bezeichnet wird, die nach dem 31. Dezember 1976 von der Kategorie der empfohlenen Sorten oder von der Kategorie der zugelassenen Sorten in die Kategorie der vorübergehend zugelassenen Sorten herabgestuft worden ist, sind jedoch zu vermeiden. Daher ist vorzusehen, daß der Name einer herabgestuften Sorte sieben Jahre lang nach der Herabstufung verwendet werden darf.

Eine Angabe darüber, daß die Abfüllung eines Qualitätsweins b. A. im Erzeugungsgebiet erfolgt ist, kann das Ansehen des Weins heben und damit seine Vermarktung erleichtern.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Vorschriften für die für den Transport von Erzeugnissen des Weinsektors verwendeten Behältnisse genauer gefaßt werden müssen.

In verschiedenen Gemeinschaftsvorschriften für die Bezeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln müssen die Bestimmungen über das Verbot der Irreführung des Verbrauchers durch das Etikett oder die Art der Etikettierung sowie durch die Werbung und die Aufmachung der Lebensmittel soweit wie möglich harmonisiert werden. Im Interesse der Harmonisierung sind auch die Bestimmungen über die Aufgaben der Kontrollstellen im Weinsektor bei einem Verstoß gegen die Gemeinschaftsbestimmungen bezüglich der Bezeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen des Weinsektors besser zu koordinieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 355/79 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 1 a wird eingefügt:

„Artikel 1 a

1. Auf dem Etikett der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse werden hinsichtlich der Zusätze nur die nachstehend genannten angegeben, sofern sie beim Herstellungsverfahren verwendet oder diesen Erzeugnissen zugesetzt worden sind:

- konzentrierter Traubenmost,
- rektifizierter konzentrierter Traubenmost,
- Saccharose,
- Schwefeldioxyd (E₂₀₀),
- Kaliummetabisulfit (E₂₂₄),

- Sorbinsäure (E₂₀₀),
- Kaliumsorbat (E₂₀₂),
- L-Ascorbinsäure (E₃₀₀),
- Zitronensäure (E₃₃₀),
- Weinsäure (E₃₃₄).

Darüber hinaus sind auf dem Etikett der in Artikel 1 Abs. 1 erster Unterabsatz Buchstabe b bezeichneten aus Drittländern stammenden Erzeugnisse die Zusätze anzugeben, die nicht im ersten Unterabsatz aufgeführt sind und während des Herstellungsprozesses verwendet oder diesen Erzeugnissen hinzugefügt worden sind.

2. Die Angabe der Zusätze auf dem Etikett

- a) geschieht durch die Bezeichnung ihrer Klasse, gefolgt von ihren spezifischen Namen oder der EWG-Nummer für die Zusätze der Klassen, die im Anhang II der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführt sind;
- b) wird wie folgt eingeleitet: „Hergestellt unter Verwendung des (der) nachstehenden Zusätze (Zusätze):“

2. In Artikel 2 Abs. 1 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

- „f) den vorhandenen Alkoholgehalt in Volumenprozenten,
- „g) die Zusätze gemäß den Bedingungen des Artikels 1 a“.

3. Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

- „f) den Gesamtalkoholgehalt in Volumenprozenten sowie andere Hinweise über die Zusammensetzung, sofern diese Angaben in Durchführungsbestimmungen geregelt sind;“.

4. In Artikel 12 Abs. 1 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

- „f) den vorhandenen Alkoholgehalt in Volumenprozenten,
- „g) die Zusätze gemäß den Bedingungen des Artikels 1 a“.

5. Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

- „g) den Gesamtalkoholgehalt in Volumenprozenten sowie andere Hinweise über die Zusammensetzung, sofern diese Angaben in Durchführungsbestimmungen geregelt sind;“.

6. In Artikel 22 Abs. 1 wird folgender Wortlaut angefügt:

- „h) die Zusätze gemäß den Bedingungen des Artikels 1 a.“
7. In Artikel 27 Abs. 1 und in Artikel 28 Abs. 1 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:
- „e) den vorhandenen Alkoholgehalt in Volumenprozenten,
- „f) die Zusätze gemäß den Bedingungen des Artikels 1 a.“
8. Artikel 27 Abs. 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
- „d) den Gesamtalkoholgehalt in Volumenprozenten sowie andere Hinweise über die Zusammensetzung, sofern diese Angaben in Durchführungsbestimmungen geregelt sind.“
9. Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
- „f) den Gesamtalkoholgehalt in Volumenprozenten sowie andere Angaben über die Zusammensetzung, sofern diese Angaben in Durchführungsbestimmungen geregelt sind;“.
10. In Artikel 29 Abs. 1 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:
- „f) die Zusätze gemäß den Bedingungen des Artikels 1 a.“
11. Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:
- Artikel 3 Abs. 3 zweiter und dritter Unterabsatz,
 - Artikel 13 Abs. 3 zweiter und dritter Unterabsatz,
 - Artikel 30 Abs. 4.
12. In Artikel 2 Abs. 2 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:
- „j) eine Werbeangabe über die Besonderheit des betreffenden Tafelweins, sofern diese Angabe in Durchführungsbestimmungen geregelt ist;“.
13. In Artikel 12 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:
- „v) eine Werbeangabe über die Besonderheit des Qualitätsweins b. A., sofern diese Angabe in Durchführungsbestimmungen geregelt ist;“.
14. In Artikel 27 Abs. 2 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:
- „j) eine Werbeangabe über die Besonderheit des betreffenden Weins, sofern diese Angabe in Durchführungsbestimmungen geregelt ist;“.
15. In Artikel 28 Abs. 2 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:
- „t) eine Werbeangabe über die Besonderheit des betreffenden Weins, sofern diese Angabe in Durchführungsbestimmungen geregelt ist;“.
16. Artikel 2 Abs. 3 Punkt i erhält folgende Fassung:
- „i) die Angabe:
- „Landwein“ für Tafelwein mit Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Provinz Bozen in Italien;
 - „Vin de pays“ für Tafelwein mit Ursprung in Frankreich und in Luxemburg;
 - „vino tipico“ für Tafelwein mit Ursprung in Italien einschließlich der Provinz Bozen;
 - „ονομασία κατά παράδοση oder οίνος τοπικός.“
- sowie die Angabe einer Kontrollnummer, wenn die betreffenden Erzeugermitgliedstaaten deren Verwendung unter den Bedingungen des Artikels 4 geregelt haben.“
17. In Artikel 4 wird nach Absatz 2 folgender Wortlaut eingefügt:
- „(2 a) Die in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe i genannten Regeln für die Verwendung müssen vorsehen, daß diese Angaben an die Verwendung einer bestimmten geographischen Bezeichnung geknüpft und Tafelwein vorbehalten sind, der insbesondere hinsichtlich der Rebsorten, des natürlichen Mindestalkoholgehalts in Volumenprozenten und der organoleptischen Eigenschaften bestimmten Produktionsbedingungen genügt.
- Die Mitgliedstaaten können für den auf ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten und gemäß dem ersten Unterabsatz bezeichneten Wein zulassen, daß die Angabe „Landwein“, „vin de pays“ bzw. „vino tipico“, „οίνος κατά παράδοση“ oder „οίνος τοπικός“ durch die entsprechende Angabe in einer oder mehreren ihrer Amtssprachen ersetzt wird.“
18. Artikel 5 Abs. 1 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
- „a) diese Sorte
- entweder für die Verwaltungseinheit, in der die zur Herstellung des Tafelweins verwendeten Trauben geerntet worden sind, in der Klassifizierung der Rebsorten nach Artikel 30 der Verordnung

- (EWG) Nr. 337/79 als empfohlene oder zugelassene Sorte aufgeführt ist,
- oder für die Verwaltungseinheit gemäß dem ersten Gedankenstrich in der Klassifizierung als vorübergehend zugelassene Sorte aufgeführt ist, sofern diese Sorte seit weniger als sieben Jahren gemäß Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates⁷⁾ herabgestuft worden ist,
 - oder einen Tafelwein bezeichnet, der aus Trauben einer in Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 genannten Rebsorte gewonnen ist;
- „b) die Sorte, außer im Falle des Buchstaben a zweiter und dritter Gedankenstrich, mit dem Namen bezeichnet wird, der aufgeführt ist
- in der Klassifizierung der Rebsorten für die Verwaltungseinheit nach Buchstabe a;
 - gegebenenfalls in einer noch aufzustellenden Liste der Synonyme; in dieser Liste kann vorgesehen werden, daß ein bestimmtes Synonym nur für die Bezeichnung eines Tafelweins verwendet werden darf, der in den Erzeugungsgebieten erzeugt wird, in denen dieses Synonym herkömmlich verwendet wird und üblich ist;“.
19. Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) die Sorte mit dem Namen bezeichnet wird, der
- i) in der Klassifizierung der Rebsorten für die betreffende Verwaltungseinheit
 - entweder als empfohlene oder zugelassene Sorte,
 - oder als vorübergehend zugelassene Sorte, sofern diese seit weniger als sieben Jahren herabgestuft worden ist, aufgeführt ist;
 - ii) gegebenenfalls in einer noch aufzustellenden Liste der Synonyme aufgeführt ist; in dieser Liste kann vorgesehen werden, daß ein bestimmtes Synonym nur für die Bezeichnung eines Qualitätsweins b. A. verwendet werden darf, der in den Erzeugungsgebieten erzeugt wird, in denen dieses Synonym herkömmlich verwendet wird und üblich ist;“.
20. Artikel 12 Art. 2 Buchstabe r erhält folgende Fassung:
- „r) eine Angabe über die Abfüllung in dem bestimmten Anbaugebiet;“.
21. Artikel 40 Abs. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
- „d) die nur für die Lagerung oder den Transport von Erzeugnissen im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 oder von Nahrungsmitteln dienen“.
22. Artikel 43 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 43
1. Die Bezeichnung der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse darf nicht
 - a) geeignet sein, die Personen, für die sie bestimmt ist, irrezuführen, insbesondere
 - i) über die Angaben im Sinne der Artikel 2, 12, 22, 27, 28 und 29,
 - ii) dadurch, daß sie dem Erzeugnis Wirkungen oder Eigenschaften beilegt, die es nicht besitzt,
 - iii) dadurch, daß sie nahelegt, daß das Erzeugnis besondere Merkmale besitzt, während alle ähnlichen Erzeugnisse die gleichen Merkmale besitzen;
 - b) dem Erzeugnis Eigenschaften der Vorbeugung, der Behandlung oder der Heilung einer Krankheit beim Menschen beilegen und diese Eigenschaften andeuten.
 2. Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch
 - a) für die Aufmachung der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse, insbesondere deren Form oder Aussehen, die verwendete Verpackung, die Art und Weise ihrer Anordnung sowie die Umgebung, in der sie feilgehalten werden;
 - b) für die Werbung für diese Erzeugnisse.“
23. Artikel 46 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 46
1. Die in Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1 und in Artikel 39 Abs. 1 Unterabs. 1 genannten Erzeugnisse, deren Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Vorschriften dieser Verordnung oder den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen entspricht, dürfen in der Gemeinschaft weder feilgehalten noch in den Verkehr gebracht noch ausgeführt werden.
 - Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung können in den Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung der im ersten Unterabsatz genannten und zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse vorgesehen werden, wenn die Rechtsvorschriften des Einfuhrdrittlandes dies erfordern.
 2. Die in Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 bezeichnete Stelle des

⁷⁾ ABl. Nr. 54 vom 5. März 1979, S. 75

Mitgliedstaats, in dem sich das Erzeugnis befindet, entscheidet — erforderlichenfalls nach Erfüllung der in der Verordnung (EWG) Nr. 359/79 des Rates vorgesehenen Verfahren — über die Verwendung des Erzeugnisses, dessen Bezeichnung oder Aufmachung nicht Absatz 1 entspricht, und trifft gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen, um den Verstoß je nach seiner Schwere zu ahnden.

Die Entscheidung und die Maßnahmen, die von der im ersten Unterabsatz genannten Stelle zu treffen sind, können insbesondere umfassen:

- die Erlaubnis, das betreffende Erzeugnis unter der Bedingung in der Gemeinschaft feilzuhalten, in den Verkehr zu bringen oder auszuführen, daß seine Bezeichnung oder Aufmachung in Einklang

mit den Vorschriften des Absatzes 1 gebracht wird;

- die Verpflichtung, das betreffende Erzeugnis zur Destillation, zur Essigherstellung oder zu anderen industriellen Verwendungszwecken zur Verfügung zu stellen;
- die Verpflichtung, das Erzeugnis an den Versender zurückzusenden;
- die Verpflichtung, das betreffende Erzeugnis zu vernichten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁸⁾ ABl. Nr. 54 vom 5. März 1979, S. 132

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Regeln für die Bezeichnung der Spezialweine**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1595/83²⁾, insbesondere auf Artikel 54 Abs. 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür³⁾ ist durch die Richtlinie⁴⁾ geändert worden. Infolge dieser Änderung müssen die Zusätze und der Alkoholgehalt auf dem Etikett derjenigen Erzeugnisse, die mehr als 1,2 Volumenprozent Alkohol enthalten, angegeben werden. Weiter ist vorgesehen, daß bei den Erzeugnissen des Weinsektors die Angabe der Zusätze und des Alkoholgehalts in Volumenprozenten nach besonderen Vorschriften erfolgt.

Die Bezeichnung von Likörwein, Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist in der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ...⁶⁾, nicht geregelt. Es empfiehlt sich daher, die Angabe der Zusätze und des Alkoholgehalts in Volumenprozenten in der Etikettierung dieser Weine durch eine gesonderte Verordnung zu regeln. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den verschiedenen Weinarten sind Bestimmungen zu erlassen, die vorbehaltlich der erforderlichen Anpassung den in der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 für die gleichen Angaben vorgesehenen Bestimmungen entsprechen.

Diese Verordnung regelt die Bezeichnung von Likörwein, Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure nur teilweise. Es ist darauf hinzuweisen, daß nach Artikel 54 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 bis zur Inkraftsetzung einer umfassenderen Regelung für die nicht unter diese Verordnung fallenden Fragen die von den Mitgliedsstaaten erlassenen Regeln gelten —

¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. März 1979, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. Juni 1983, S. 48

³⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. Februar 1979, S. 1

⁴⁾ ABl. Nr. ...

⁵⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. März 1979, S. 99

⁶⁾ ABl. Nr. L ...

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**Artikel 1**

Bei Likörwein, Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und das Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 339/79⁷⁾ muß das Etikett folgendes angeben:

- a) den vorhandenen Alkoholgehalt in Volumenprozenten gemäß Artikel 2;
- b) die Zusätze gemäß Artikel 3.

Artikel 2

1. Der in Artikel 1 genannte vorhandene Alkoholgehalt in Volumenprozenten wird durch volle oder gegebenenfalls halbe Volumeneinheiten angegeben.

Der angegebene Gehalt an vorhandenem Alkohol darf nicht höher sein als der durch die Analyse festgestellte Wert. Er darf höchstens 0,7% vol unter dem durch die Analyse festgestellten Wert liegen.

Der Angabe der Zahl, die dem vorhandenen Alkoholgehalt entspricht, ist das Symbol „% vol“ anzufügen; dieser Angabe dürfen die Worte „vorhandener Alkoholgehalt“ oder „vorhandener Alkohol“ vorangestellt werden.

2. Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß die in Absatz 1 dritter Unterabsatz genannten Begriffe in ihrer oder in ihren Amtssprachen in Abkürzungen angegeben oder durch Begriffe ersetzt werden, deren Verwendung auf ihrem Hoheitsgebiet herkömmlich und üblich ist.

Artikel 3

1. Auf dem Etikett der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse werden hinsichtlich der Zusätze nur die nachstehend genannten aufgeführt, sofern sie beim Herstellungsverfahren verwendet oder diesen Erzeugnissen zugesetzt worden sind:

- konzentrierter Traubenmost,
- rektifizierter konzentrierter Traubenmost,
- Saccharose,
- Schwefeldioxyd (E₂₂₀),
- Kaliummetabisulfit (E₂₂₄),
- Sorbinsäure (E₂₀₀),
- Kaliumsorbat (E₂₀₂),
- L-Ascorbinsäure (E₃₀₀),
- Zitronensäure (E₃₃₀),
- Weinsäure (E₃₃₄).

⁷⁾ ABl. Nr. 54 vom 5. März 1979, S. 57

2. Darüber hinaus sind auf dem Etikett der in Absatz 1 bezeichneten aus Drittländern stammenden Erzeugnisse die Zusätze im Sinne des Artikels 6 Abs. 4 der Richtlinie 79/112/EWG anzugeben, die nicht in Absatz 1 aufgeführt sind und beim Herstellungsverfahren verwendet oder diesen Erzeugnissen zugesetzt worden sind.
3. Die Angaben der Zusätze auf dem Etikett
 - a) geschieht durch die Bezeichnung ihrer Klasse, gefolgt von ihren spezifischen Namen oder der EWG-Nummer für die Zusätze der Klassen, die im Anhang II der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführt sind;
 - b) wird wie folgt eingeleitet „Hergestellt unter Verwendung des (der) nachstehenden Zusatzes (Zusätze)“.

Artikel 4

1. Die Bezeichnung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse darf nicht
 - a) geeignet sein, die Personen, für die sie bestimmt ist, irrezuführen, insbesondere
 - i) über die Merkmale des Erzeugnisses, die Art, die Identität, die Eigenschaften, die Zusammensetzung, die Menge, die Dauerhaftigkeit, den Ursprung oder die Herkunft und die Art der Herstellung;
 - ii) dadurch, daß sie dem Erzeugnis Wirkungen oder Eigenschaften zuerkennt, die es nicht besitzt,
 - iii) dadurch, daß sie nahelegt, daß das Erzeugnis besondere Merkmale besitzt, während alle ähnlichen Erzeugnisse die gleichen Merkmale besitzen;
 - b) dem Erzeugnis Eigenschaften der Vorbeugung, der Behandlung oder der Heilung einer Krankheit beim Menschen zuerkennen und diese Eigenschaften nennen.
2. Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch
 - a) für die Aufmachung der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse, insbesondere deren Form oder Aussehen, die verwendete Verpackung, die Art, in der sie angeordnet sind, sowie die Umgebung, in der sie ausgestellt sind;
 - b) für die Werbung für diese Erzeugnisse.

Artikel 5

1. Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, deren Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Vorschriften dieser Verordnung oder den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen entspricht, dürfen in der Gemeinschaft weder feilgehalten noch in den Verkehr gebracht noch ausgeführt werden.

Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung können in den Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung der in Artikel 1 genannten und zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse vorgesehen werden, wenn die Rechtsvorschriften des Einfuhrdrittlandes dies erfordern.

2. Die in Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Stelle des Mitgliedstaats, in dem sich das Erzeugnis befindet, entscheidet — erforderlichenfalls nach Erfüllung der in der Verordnung (EWG) Nr. 359/79 des Rates⁸⁾ vorgesehenen Verfahren — über die Verwendung des Erzeugnisses, dessen Bezeichnung oder Aufmachung nicht Absatz 1 entspricht, und trifft gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen, um den Verstoß je nach seiner Schwere zu ahnden.

Die von der im ersten Unterabsatz genannten Stelle zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen können insbesondere folgendes umfassen:

- die Erlaubnis, das betreffende Erzeugnis in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig zu halten oder in den Verkehr zu bringen oder es auszuführen, sofern seine Bezeichnung oder Aufmachung so geändert wird, daß sie Absatz 1 entspricht,
- die Verpflichtung, das betreffende Erzeugnis zur Destillation, Essigherstellung oder zu anderen industriellen Zwecken zur Verfügung zu stellen,
- die Verpflichtung, das Erzeugnis an den Versender zurückzusenden,
- die Verpflichtung, das betreffende Erzeugnis zu vernichten.

Artikel 6

Mit den Durchführungsbestimmungen werden Übergangsbestimmungen erlassen für

- das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, deren Bezeichnung und Aufmachung nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen;
- die Verwendung von Vorräten an Etiketten und sonstigen Hilfsmitteln für die Etikettierung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gedruckt bzw. hergestellt worden ist.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁸⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. März 1979, S. 136

Begründung

Die Kommission hat im Oktober 1982 eine Änderung der Richtlinie 79/112/EWG betreffend die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln vorgeschlagen^{1, 2)}. Diese Änderung sieht für Erzeugnisse der gemeinsamen Weinmarktorganisation (Verordnung (EWG) Nr. 337/79³⁾) vor, daß auf dem Etikett der vorhandene Alkoholgehalt und die bei der Herstellung verwendeten Zusätze obligatorisch anzugeben sind. Nach diesem Vorschlag müssen die betreffenden obligatorischen Angaben durch besondere Gemeinschaftsbestimmungen vorgeschrieben werden. Dies erfordert eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmost⁴⁾.

Abgesehen von dieser Änderung der Richtlinie 79/112/EWG ist daran zu erinnern, daß die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts von Wein nach den geltenden Gemeinschaftsregeln fakultativ ist. Während einer am 31. August 1983 ablaufenden Übergangszeit können die Mitgliedstaaten diese Angabe jedoch bei Wein, der auf ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht wird, zwingend vorschreiben. Damit nicht Bestimmungen in Kraft bleiben, die sich als ein Hemmnis für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr erweisen können, sind Regeln für die Angabe des Alkoholgehalts festzulegen, die in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden. Diese ihre Absicht hat die Kommission bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 420/82⁵⁾ angekündigt.

Für Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure ist die obligatorische Angabe des vor-

handenen Alkoholgehalts und der Zusätze bereits im Rahmen des Verordnungsvorschlags zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure⁶⁾ vorgeschlagen worden. Damit die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts und der Zusätze auf dem Etikett der anderen Spezialweine (Likörwein, Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure) nach den gleichen Grundsätzen erfolgt, ist für diese Erzeugnisse eine eigene Verordnung vorzuschlagen.

Nach Ansicht der Kommission ist die zwingend vorgeschriebene Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts und der Zusätze auf dem Etikett bei allen Weinen geeignet, die Unterrichtung des Verbrauchers zu verbessern. Diese Überlegung und die bereits erläuterten rechtlichen Erfordernisse haben die Kommission veranlaßt, dem Rat die beiden beigefügten Verordnungsvorschläge zu unterbreiten.

Des weiteren hat die Kommission diese Gelegenheit benutzt, um eine Ergänzung der geltenden Gemeinschaftsregeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen vorzuschlagen. Diese Ergänzungen betreffen die Angabe eines Sortennamens und einer Kontrollnummer und die Anforderungen an die für den Transport und die Aufbewahrung von Erzeugnissen des Weinsektors verwendeten Behältnisse. Weiterhin sind die allgemeinen Bestimmungen zu überarbeiten, die eine den Verbraucher irreführende Bezeichnung oder Aufmachung des Erzeugnisses untersagen. Diese Bestimmungen sind an die der Richtlinie 79/112/EWG anzugleichen.

Die beiden beiliegenden Verordnungsvorschläge haben keine Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft.

¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. Februar 1979, S. 1

²⁾ ABl. Nr. C 281 vom 26. Oktober 1982, S. 2

³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. März 1979, S. 1

⁴⁾ ABl. Nr. C 54 vom 5. März 1979, S. 99

⁵⁾ ABl. Nr. C 287 vom 4. November 1982, S. 3

⁶⁾ ABl. Nr. C 120 vom 5. Mai 1983, S. 3

Bericht der Abgeordneten Frau Weyel

Die Vorschläge der EG-Kommission an den Rat wurden vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 27. Oktober 1983 — Drucksache 10/546 Nr. 9 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 14. März 1984 mit den Vorschlägen befaßt und einmütig beschlossen, sich den Empfehlungen des Bundesrats (BR-Drucksache 438/83 — Beschluß) anzuschließen und mit dieser Maßgabe die Vorschläge zur Kenntnis genommen.

In seiner Sitzung am 4. April 1984 hat der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Stellungnahme übernommen.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Bisher war nach EG-Recht die Angabe des Alkoholgehalts und der bei der Weinherstellung verwendeten Zusätze nicht obligatorisch. Im Interesse der Verbraucherinformation und zur Vermeidung eines Hemmnisses für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr sollen nunmehr die Regeln für die Angaben des Alkohols und der Zusatzstoffe für alle Mitgliedstaaten einheitlich festgelegt werden. Nach den Vorschlägen der Kommission sollen diese Angaben auf dem Etikett erfolgen. Folgende Zusätze sollen bei Weinen aus einem Mitgliedstaat angegeben werden:

- konzentrierter Traubenmost,
- rektifizierter konzentrierter Traubenmost,
- Saccharose (Zucker),
- Schwefeldioxyd,
- Kaliummetabisulfit,

- Sorbinsäure,
- Kaliumsorbat,
- L-Ascorbinsäure,
- Zitronensäure,
- Weinsäure.

Bei Weinen aus Drittländern sollen alle Zusätze, die beim Herstellungsprozeß verwendet oder diesen Erzeugnissen hinzugefügt worden sind, auf dem Etikett angegeben werden. Die Angabe muß unter der Einleitung „Hergestellt unter Verwendung des (der) nachstehenden Zusatzes (Zusätze)“ erfolgen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden Bedenken laut, daß für die deutschen Weine, die auf Zusätze anders als die Weine der Mittelmeerländer angewiesen seien, die Stellung am Markt erschwert werde, weil der Verbraucher heute auf chemische Zusätze kritisch reagiere. Die übrigen Bedenken ergeben sich aus der Beschlußempfehlung. Die Zulässigkeit von Werbeangaben auf dem Etikett wurde abgelehnt, weil dies die strengen und übersichtlichen Regelungen der EG-Kennzeichnungsvorschriften aufweichen würde. Zudem würde Tür und Tor geöffnet für kaum nachprüfbare Angaben. Werbeangaben seien ausschließlich unter verkaufsfördernden Gesichtspunkten zu sehen und dienten keinesfalls einer notwendigen Verbraucheraufklärung.

Im Grundsatz billigte der Ausschuß die Vorschläge jedoch nach Maßgabe der Beschlußempfehlung bei einer Gegenstimme einhellig.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Vorschläge der EG-Kommission nach Maßgabe der Beschlußempfehlungen zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 6. April 1984

Frau Weyel

Berichterstatlerin

